

Entscheid

**Nr. 167 570 vom 13. Mai 2016
in der Sache RAS X / IX**

In Sachen: X

Bestimmter Wohnsitz: X

gegen:

**den belgischen Staat, vertreten durch den Staatssekretär für Asyl und Migration und
Administrative Vereinfachung**

DIE STELLVERTRETENDE PRÄSIDENTIN DER IX. KAMMER,

Gesehen den Antrag, den X, der erklärt deutscher Staatsangehörigkeit zu sein, am 4. Februar 2015 eingereicht hat, um die Nichtigkeitsklärung des Beschlusses des Beauftragten des Staatssekretärs für Asyl und Migration und Administrative Vereinfachung des 10. Dezember 2014 zur Beendigung des Rechts auf Aufenthalt von mehr als drei Monaten mit Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen.

Unter Berücksichtigung des Titels *Ibis*, Kapitel 2, Abschnitt IV, Unterabschnitt 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Gesehen den Schriftsatz mit Anmerkungen und die Verwaltungsakte.

Unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 14. April 2016 in Anwendung des Artikels 39/73 des vorgenannten Gesetzes, von dem eine Abschrift beigelegt ist.

FASST NACH BERATUNG DEN FOLGENDEN ENTSCHEID:

Keine der Parteien hat in Anwendung des Artikels 39/73 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern um Anhörung ersucht, innerhalb der Frist von fünfzehn Tagen ab Versenden des Beschlusses.

Deshalb wird gemäß Artikel 39/73 § 3 des vorgenannten Gesetzes davon ausgegangen, dass die Parteien dem in dem Beschluss genannten Grund zustimmen.

Demzufolge wird die Nichtigkeitsklage abgelehnt.

AUS DIESEN GRÜNDEN BESCHLIEßT DER RAT FÜR AUSLÄNDERSTREITSACHEN:

Einziger Artikel

Die Nichtigkeitsklage wird abgelehnt.

Also in Brüssel in öffentlicher Sitzung am dreizehnten Mai zweitausendsechzehn verkündet von:

Frau I. VAN DEN BOSSCHE, diensttuender Präsidentin, Richterin für Ausländerstreitsachen,

Frau J. KENENS, beigeordneter Greffierin.

Die Greffierin,

Die Präsidentin,

J. KENENS

I. VAN DEN BOSSCHE